



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# 2018

## Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches Department für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen  
Rüstungskontrolle und Rüstungskon-  
trollpolitik  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Grundlagen der Exportkontrolle</b> .....	<b>5</b>
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	5
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	5
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung .....	5
1.2.2 Waffengesetzgebung .....	6
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	6
1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar.....	6
1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	6
1.3.3 UNO.....	6
<b>2 Bewilligungspflicht und -verfahren</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben</b> .....	<b>9</b>
4.1 Einfuhr .....	9
4.2 Ausfuhr .....	9
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen .....	9
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	13
4.2.3 Effektive Ausfuhren .....	14
4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren.....	14
4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche .....	17
4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen .....	18
4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1 ).....	19
4.3 Temporäre Ausfuhren .....	20
4.4 Re-Export .....	22
4.5 Durchfuhr.....	22
4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche .....	23
4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche .....	24
4.6 Handel im Ausland.....	24
4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen .....	24
4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland .....	24
4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	25
4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	25
4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche .....	25
4.8 Immaterialgütertransfer .....	25
4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers.....	25
4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers.....	25
<b>5 Small Arms Survey</b> .....	<b>25</b>

<b>Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang 2: Linksammlung .....</b>	<b>27</b>

## VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2018 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2018 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.<sup>1</sup>

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung<sup>2</sup> aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

---

<sup>1</sup> Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/zolltarif---tares/laenderverzeichnis.html>.

## 1 Grundlagen der Exportkontrolle

### 1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial  
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial  
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten<sup>3</sup>, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.<sup>4</sup>

### 1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

#### 1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter  
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter  
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

---

<sup>3</sup> Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

<sup>4</sup> Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

## 1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands<sup>5</sup> richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

## 1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

### 1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind<sup>6</sup>. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

### 1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000<sup>7</sup>, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte<sup>8</sup> sowie das Praxishandbuch<sup>9</sup> relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

### 1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll<sup>10</sup> und das Internationale Rechtsinstrument

---

<sup>5</sup> In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

<sup>6</sup> *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>.

<sup>7</sup> FSC.DOC/1/00.

<sup>8</sup> OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

<sup>9</sup> Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>.

<sup>10</sup> Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>11</sup> von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Mitte Februar 2019 zählt der Vertrag 100 Vertragsstaaten. 35 Ratifikationen sind noch ausstehend, darunter diejenige der USA.

## 2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMV):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe<sup>12</sup> unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMV):

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

<sup>11</sup> Anhang zu A/60/88.

<sup>12</sup> Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm>.



Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung zum Ausschlusskriterium systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland. Obwohl die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten grundsätzlich untersagt ist, kann eine Bewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.<sup>13</sup>

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz<sup>14</sup> erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

### 3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).<sup>15</sup>

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriellieferungen von SALW in Indonesien, Kasachstan, Katar, Libanon, Litauen und in Südafrika überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

---

<sup>13</sup> Art. 5 Abs. 4 KMV.

<sup>14</sup> SR 946.231.

<sup>15</sup> Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsb\\_beziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsb_beziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html).



Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

## 4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

### 4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

### 4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

#### 4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2018 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 40,8 Mio. CHF ausgestellt (2017: 58,5 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 12,9 Mio. CHF. (2017: 9,2 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
38'812'924	1'963'323	40'776'247

\* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.



Bestimmungsland									
Menge									
-----									
Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistole <sup>3</sup>	Sturmgewehr <sup>3</sup>	Leichtes Maschinengewehr	Granatwerfer <sup>4</sup>	Schweres Maschinengewehr	Total
Island			9				2		11
			750				2'500		3'250
Italien	574	1	15	15	525	150			1'280
	123'475	300	3'735	25'516	427'194	225'000			805'220
Jordanien	5								5
	9'796								9'796
Kanada	103	15	435	42	112		45		752
	105'166	2'480	98'583	43'400	211'000		56'800		517'429
Kroatien				4					4
				9'200					9'200
Kuwait	46		1						47
	156'392		11'091						167'483
Lettland				2					2
				3'500					3'500
Litauen		5		156	146		5		312
		21'900		394'900	420'607		11'000		848'407
Luxemburg				4	9				13
				7'000	19'815				26'815
Malta	10	4	2	6	10				32
	2'301	890	454	2'398	3'249				9'292
Mazedonien	1	1			1				3
	850	250			450				1'550
Neuseeland	28	6	7	43	7			2	93
	15'036	19'112	1'780	54'716	12'380			3'220	106'244
Niederlande	13	5	1		31	5			55
	20'425	12'235	350		34'431	30'436			97'877
Norwegen	26				1				27
	35'555				2'250				37'805
Oman	10								10
	8'200								8'200
Österreich	27	19	16	1	6				69
	31'263	76'883	2'360	1'800	24'071				136'377

Bestimmungsland									
Menge									
Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistole <sup>3</sup>	Sturmgewehr <sup>3</sup>	Leichtes Maschinengewehr	Granatwerfer <sup>4</sup>	Schweres Maschinengewehr	Total
Pakistan	1								1
	785								785
Polen	17	4	96	45	88	1	86		337
	3'350	20'900	14'920	88'100	64'210	6'200	91'161		288'841
Portugal				1					1
				1'500					1'500
Rumänien				1		5			6
				1'500		118'000			119'500
Schweden	1	2	1	12	2		4		22
	1'700	4'350	1'650	22'500	4'200		5'000		39'400
Serbien	1								1
	1'230								1'230
Slowakische Republik		1							1
		5'854							5'854
Slowenien		1			3	1			5
		5'327			6'500	4'800			16'627
Spanien	1								1
	240								240
Tschechische Republik	11	13	9	117	14				164
	11'916	18'096	3'804	99'650	25'589				159'055
Türkei	9								9
	16'659								16'659
Vereinigte Arabische Emirate	155								155
	290'325								290'325
Vereinigte Staaten von Amerika	1'973	133	3'356	1'399	1'869		333		9'063
	1'373'248	124'162	538'581	1'335'952	3'791'152		296'394		7'459'489
Total	3'685	274	4'909	2'026	3'036	169	480	5	14'584
	2'678'171	545'860	877'674	2'397'253	5'460'007	438'466	469'105	10'780	12'877'316

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

<sup>2</sup> Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

<sup>3</sup> Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

<sup>4</sup> Alle Typen.

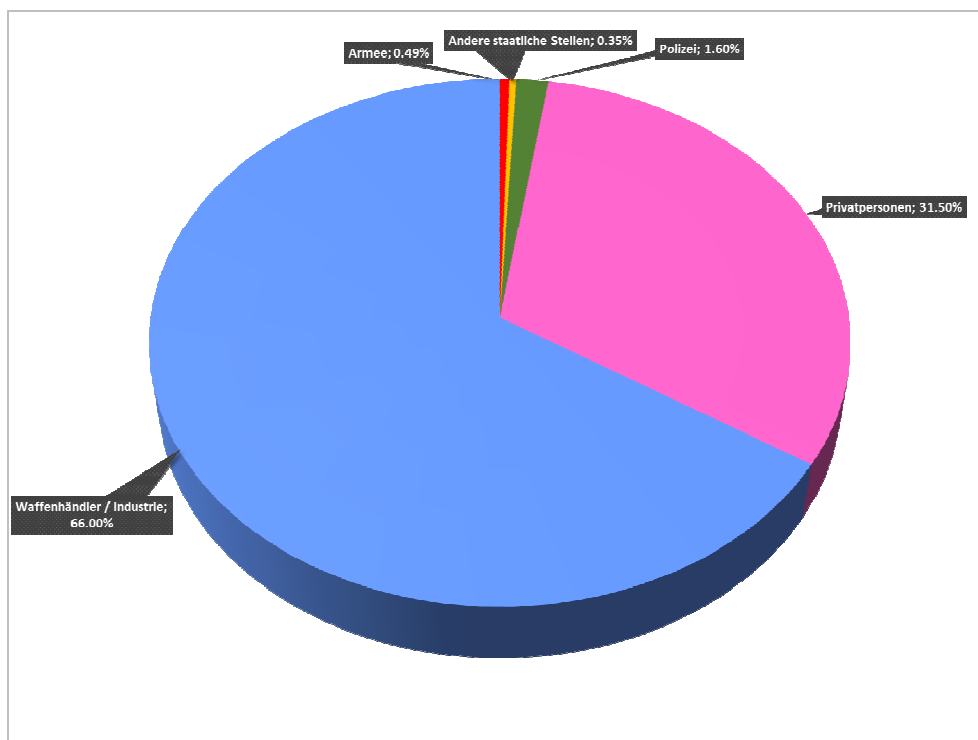
Ungefähr 87,1 % (2017: 85,3 %) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen<sup>16</sup>.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
Deutschland	v.a. Pistolen und Karabiner	1'188	761'459
Italien	v.a. Pistolen und Sturmgewehre	1'280	805'220
Litauen	v.a. Maschinenpistolen und Sturmgewehre	312	848'407
USA	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	9'063	7'459'489

#### 4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2018 waren bei 66% (2017: 80,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 31,5% (2017: 5,8%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 1,6% (2017: 3,3%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 0,5% (2017: 3,2%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 0,4% (2017: 7,2%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.



Seit dem 1. Januar 2018 werden die Statistiken auf der Grundlage einer neuen Datenbank erstellt. Aus diesem Grund ist für das Jahr 2018 eine Aufschlüsselung der Anzahl Waffen nach Empfängerland und Art des Endempfängers (bspw. Polizei) nicht möglich.

<sup>16</sup> Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

### 4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2018 auf rund 29,4 Mio. Franken (2017: 23,6 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
28'170'342	1'271'157	29'441'499

\* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

### 4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2018 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018
Australien	8'190	8'190	277'351	13'103
Bahrain	19'025	19'215	0	0
Belgien	420'606	497'779	5'170'108	3'410'807
Bermuda	6'200	0	0	0

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018
Bosnien-Herzegowina	2'419	0	0	0
Brasilien	1'322	975	0	0
Bulgarien	4'841	4'841	0	3'629
Chile	6'200	4'315	0	0
Dänemark	43'974	38'823	1'337'901	1'529'209
Deutschland	13'654'712	8'566'950	26'545'419	32'498'317
Dominikanische Republik	27'000	26'296	0	0
Estland	140'096	42'165	20	20
Finnland	281'704	173'539	6'436	355
Frankreich	1'265'333	1'271'442	8'301'814	8'632'323
Griechenland	48'577	26'897	0	0
Grossbritannien	1'360'659	632'157	3'857'167	1'277'214
Hongkong	0	0	8'830	250
Indien	51'586	914'783	0	932'926
Indonesien	15'000	0	1'316	0
Irland	90'800	49'770	0	0
Island	6'950	6'751	0	0
Italien	1'337'188	1'117'383	151'857	173'628
Japan	309'649	8'673	423'731	757'748
Jordanien	10'194	11'314	0	0
Kamerun	0	920	0	0
Kanada	1'505'612	2'174'675	117'696	102'505
Korea, Republik (Südkorea)	15'800	27'795	176'125	149'328
Kroatien	52'700	67'053	24'613	0
Kuwait	167'483	183'276	0	0
Lettland	19'200	9'492	1'350	987



Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018
Litauen	888'666	710'053	122'799	123'201
Luxemburg	73'371	24'315	89'146	88'544
Macao	12'400	5'019	0	0
Malta	15'772	9'780	5'000	5'850
Mazedonien	1'550	0	0	0
Neuseeland	131'948	63'778	180	153
Niederlande	564'521	432'397	102	1'087
Norwegen	309'998	153'420	2'174'430	2'604'184
Oman	8'200	6'000	420'637	492'887
Österreich	2'835'065	2'578'647	11'103'330	12'394'215
Paraguay	0	0	0	240'882
Pakistan	785	985	0	0
Polen	393'341	356'467	79'230	78'420
Portugal	24'800	6'886	60'929	69'180
Katar	192'000	182'502	0	0
Rumänien	124'200	23'747	0	1'952
Schweden	520'500	260'780	6'562'271	768'453
Serbien	2'530	2'530	0	0
Seychellen	0	6'230	0	0
Singapur	26'200	14'250	1'471'068	217'389
Slowakische Republik	45'958	8'602	0	45'204
Slowenien	26'738	28'058	0	0
Spanien	76'740	26'058	51'227	1'269'557
Südafrika	6'200	1'892	322	322
Tschechische Republik	1'756'158	1'310'007	1'495'628	596'872
Türkei	16'659	4'800	260	0
Ungarn	345'900	460'630	6'170'122	1'845'645

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2018	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2018
Vatikan	0	100	0	11'196
Vereinigte Arabische Emirate	310'406	244'693	0	0
Vereinigte Staaten von Amerika	11'186'421	6'630'748	10'728'268	2'347'196
Zypern	6'200	2'656	0	0
Total	40'776'247	29'441'499	86'936'683	72'684'738

#### 4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2018 (2017: 14) wurden 12 Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Hongkong	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Vietnam	20 Scharfschützengewehre	Art. 5 Abs. 2 Bst. b und d KMV
Hongkong	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Bosnien Herzegowina	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Belarus	26 Scharfschützengewehre	Art. 5 Abs. 2 Bst. b und e KMV
Russland	2 Gewehre	Art. 5 Abs. 2 Bst. a KMV
Russland	2 Gewehre	Art. 5 Abs. 2 Bst. a KMV
Ägypten	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 2 Bst. b und d KMV

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Indien	Munition	Art. 5 Abs. 2 Bst. d KMV
Indien	Munition	Art. 5 Abs. 2 Bst. d KMV
Bolivien	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Indien	Munition	Art. 5 Abs. 2 Bst. d KMV

#### 4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Niederlande	Gewehrmunition	972
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	1'592
Südafrika	Gewehrmunition	322
Vatikan	v.a. Gewehr- und Pistolenmunition	9'946

#### 4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar<sup>17</sup>) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)<sup>18</sup>

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2018 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2017 <sup>19</sup>	2016	2015
Belgien	266,2	218,7	556,4
Dänemark	1,0	0,6	0,6
Deutschland	215,5	255,2	149,2
Finnland	14,0	24,5	29,2
Frankreich	19,5	19,7	94,6
Italien	102,0	47,9	57,2
Niederlande	1,0	2,0	1,5
Österreich	1'254,7	1'701,3	505,8
Spanien	115,5	47,6	39,6
Verein. Königreich	336,6	351,6	378,4

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

<sup>17</sup> Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

<sup>18</sup> In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generalausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

<sup>19</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2018 noch nicht vor.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2017	2016	2015
Schweiz	52,0 <sup>20</sup>	28,8 <sup>21</sup>	27,8 <sup>22</sup>

### 4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Serbien	Vorfürzwecke	Diverse Waffen	10'430
Deutschland	Ausstellung	2 Pistolen	3'350
Deutschland	Ausstellung	Diverses Waffen-zubehör	6'200
Deutschland	Überprüfung der Waffenfunktion	2 Pistolen	1'000
Schweden	Garantie-Reparatur	400 Laser Zielgeräte	6'200
USA	Reparatur	30 Laser Zielgeräte	6'200
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	600
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	600
USA	Reparatur	30 Laser Zielgeräte	6'200
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	64'100
Litauen	Vorfürzwecke	1 Maschinepistole sowie Zubehör	6'200
Frankreich	Ausstellung	3 Schalldämpfer	1'150
Deutschland	Überprüfung der Waffenfunktion	1 Pistole	500

<sup>20</sup> Umrechnungskurs. 2017: 1,1116.

<sup>21</sup> Umrechnungskurs. 2016: 1,0901.

<sup>22</sup> Umrechnungskurs. 2015: 1,0681.

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Frankreich	Ausstellung	4 Pistolen sowie Zubehör	6'200
Schweden	Vorfürhrzwecke	Diverse Waffen und Zubehör	11'800
Deutschland	Austausch unter Garantie	20 Laser Zielgeräte	6'200
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	500
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	1'000
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	100
Italien	Reparatur	1 Pistole	2'000
Italien	Reparatur	11 Pistolen	6'880
Italien	Reparatur	151 Pistolen	37'750
Frankreich	Ausstellung	1 Minenwerfer 51 mm sowie 5 Patronen	300
Frankreich	Ausstellung	1 Minenwerfer 51 mm sowie 5 Patronen	300
Deutschland	Garantie-Reparatur	1 Pistole	50
Deutschland	Reparatur	4 Revolver	400
Serbien	Vorfürhrzwecke	1 Nachtsichtzielgerät 1 Illuminator Pointer	13'400
Polen	Ausstellung	1 Illuminator Pointer	4'500
Frankreich	Vorfürhrzwecke	2 Illuminator Pointer	8'733
Tschechische Republik	Vorfürhrzwecke	1 Illuminator Pointer	4'500
Tschechische Republik	Vorfürhrzwecke	1 Laser Rangefinder	4'950

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Montenegro	Vorfürzwecke	1 Laser Rangefinder	4'500
Australien	Vorfürzwecke	1 Nachtsichtzielgerät 1 Illuminator Pointer	16'140
Deutschland	Ausstellung	1 Laser Rangefinder	4'500
Malaysia	Ausstellung	1 Laser Rangefinder	4'500
Ungarn	Vorfürzwecke	1 Nachtsichtzielgerät 1 Illuminator Pointer	12'000
Deutschland	Ausstellung	4 Sturmgewehre	10'800
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	1'000
Deutschland	Reparatur	6 Pistolen	1'150
Deutschland	Ausstellung	4 Gewehre und Zubehör	18'200
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	9'652

#### 4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt<sup>23</sup>. Im Jahr 2018 wurden keine Re-exporte (2017: 0) bewilligt.

#### 4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Spediti-  
onsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine General-  
durchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2018 waren 2 Unternehmungen (2017: 1) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

---

<sup>23</sup> Vgl. Ziffer 3.



#### 4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2018 wurden 22 Bewilligungen (2017: 25) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 7 Mio. Franken (2017: 2 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1) und 20,9 Mio. Franken (2017: 6,7 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	865'000
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	865'000
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	870'000
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	875'000
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	835'000
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	835'000
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	835'000
Österreich	Kanada	Sturmgewehre	179'919
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	835'000
Serbien	Belgien	Gewehrmunition	1'556'157
Bulgarien	USA	Gewehrmunition	1'119'325
Serbien	Belgien	Granatwerfermunition	167'068
Serbien	Belgien	Gewehrmunition	6'650'886
Serbien	USA	Gewehrmunition	631'939
Serbien	Belgien	Granatwerfermunition	1'395'155
Serbien	Belgien	Granatwerfermunition	318'701
Serbien	USA	Munitionskomponenten	76'979

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Russland	Südafrika	Zünder für Pistolenmunition	17'600
Serbien	USA	Munitionskomponenten	1'096'551
Singapur	Italien	Munitionskomponenten	1'064'715
Bosnien	Frankreich	Munitionskomponenten	9'275
Serbien	Belgien	Gewehrmunition	6'758'029

#### 4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2018 (2017: 1) wurde 3 Gesuche für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Russland	Oman	Munitionskomponenten	2'562
Russland	Slowenien	3 Gewehre	30'000
Russland	Serbien	Munitionskomponenten	2'000

#### 4.6 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

##### 4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2018 (2017: 0) wurde keine Bewilligung für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

##### 4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2018 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

## 4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

### 4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2018 (2017: 1) wurde keine Bewilligung für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

### 4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2018 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

## 4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

### 4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2018 wurde keine Bewilligung (2017: 0) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

### 4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2018 wurde kein Gesuch (2017: 1) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

## 5 Small Arms Survey

Mit der fortlaufenden Unterstützung des Forschungsprojekts *Small Arms Survey* im Institut d'Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) fördert die Schweiz die Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen. Als eines seiner Projekte prüft der *Small Arms Survey* regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffenexportierenden Ländern publiziert werden. Die Ergebnisse dieser

Prüfung werden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Im Transparenzbarometer 2018, dem die Berichte und Exportstatistiken der jeweiligen Staaten von 2015 zu Grunde liegen, wird die Schweiz erneut als eines der transparentesten Länder gewürdigt. Im Gegensatz zum letztjährigen zweiten Platz ist sie mit 21.75 Punkten in diesem Jahr wieder auf dem ersten Platz. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daransetzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

### Transparenzbarometer 2018 über die grössten kleinwaffenexportierenden Länder (Auszug)

Exporter	Total points	National report * / Regional report **	UN Comtrade*	UN Register*	ATT/PoA			Total timeliness (1.50 max.)	Total access and con- sistency (2.00 max.)	Total clarity (5.00 max.)	Total comprehensive- ness (6.50 max.)	Total deliveries (4.00 max.)	Total licences granted (4.00 max.)	Total licences refused (2.00 max.)
					ATT annual report	ATT initial report	PoA							
Switzerland	21.75	X	X	X	X	X	X	1.50	1.50	4.50	5.25	3.00	4.00	2.00
Netherlands	20.00	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.50	6.00	3.00	2.00	1.00
United Kingdom	20.00	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.50	5.00	3.50	2.50	1.00
Italy	19.50	X/EU	X	0	X	X	X	1.50	1.50	3.50	5.50	3.00	2.50	2.00
Serbia	19.00	X/SEE	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.50	5.50	3.50	2.50	1.00
Germany	18.50	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.25	3.75	2.50	3.00	1.50
Romania	18.00	X/EU	0	X(14)	X	X	X	1.50	1.50	3.50	5.75	2.50	3.00	0.25
Belgium <sup>a</sup>	17.75	X/EU	X	X	X	X	0	1.50	2.00	3.75	4.00	2.50	2.00	2.00
Spain	17.50	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.50	4.00	3.50	2.50	1.00
France	17.25	X/EU	X	X(14)	X	X	X	1.50	2.00	4.00	4.75	3.00	1.50	0.50
Poland	17.25	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.75	4.00	3.00	1.50	2.00
Sweden	17.25	X/EU	X	X(14)	X	X	X	1.50	1.50	4.75	5.25	2.50	1.50	0.25
Portugal	16.50	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.25	5.00	3.50	1.50	0.25
Austria	16.00	EU	X	X	X	X	0	1.50	1.50	2.75	4.50	3.50	2.00	0.25
United States <sup>b</sup>	15.75	X	X	X	0	0	X	1.50	1.75	3.50	4.00	3.00	2.00	0.00
Czech Republic	15.25	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	1.50	2.75	4.75	3.00	1.50	0.25
Norway	15.25	X	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.75	4.75	3.00	0.00	0.75
Slovakia	15.25	X/EU	X	X	X*	X	X	1.50	1.50	3.25	4.50	3.00	1.50	0.00
Hungary	15.00	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.00	4.25	3.00	1.50	0.25
Finland	14.50	X/EU	X	X	X	X	X	1.50	1.50	2.75	3.75	3.00	2.00	0.00

Source: Holtom, P. & Pavesi, I. (2018) *The 2018 Small Arms Trade Transparency Barometer*, S. 8 f. and <http://www.smallarmssurvey.org/de/weapons-and-markets/tools/the-transparency-barometer.html>

\* X indicates that a report was issued or submitted by the cut-off date—that is, 13 months after the year in which the trade activities took place. X(year) indicates that, because a report was not issued or submitted by the cut-off date, the country was evaluated on the basis of its most recent submission, which covered activities for the year reported in brackets.

\*\* The Barometer assesses information provided in the following regional reporting instruments: (1) the EU's Seventeenth Annual Report (Council of the EU, 2016), which reflects exports of military equipment carried out by EU member states in 2015 and appears as 'EU' in the Barometer; and (2) the regional report compiled by SEESAC (SEESAC, 2017), which covers data on transfers completed in 2014 by exporters from South-eastern and Eastern Europe and appears as 'SEE' in the Barometer. The SEESAC Regional Report for arms transfers in 2015 was not available when the 2018 Barometer was finalized.

## Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:<sup>24</sup>

Irak	Simbabwe
Iran	Somalia
Jemen	Sudan
Demokratische Republik Kongo	Republik Südsudan
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	Syrien
Libanon	Venezuela
Libyen	Zentralafrikanische Republik
Myanmar	

## Anhang 2: Linksammlung

### Verwaltungsinterne Links:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html)

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

[https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Kleinwaffenstrategie-Web\\_DE.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Kleinwaffenstrategie-Web_DE.pdf)

Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruistung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte\\_zur\\_Aussenwirtschaftspolitik/awb\\_2018.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte_zur_Aussenwirtschaftspolitik/awb_2018.html)

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2018. Kapitel 6.1. zur Exportkontrolle und Kapitel 7.1.6 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

<sup>24</sup> Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

**Externe Links:**

[www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT:

[www.osce.org](http://www.osce.org)

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.